

informativ - innovativ - kritisch

September
2023

Mitarbeiterversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

einmal im Jahr hat die MAV die Pflicht zur Mitarbeiterversammlung einzuladen gemäß den §§ 21, 22 MAVO.

Welche Fragen sollte die MAVen sich beantworten?

Wie muss eingeladen werden?

Dies hat durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.

Was muss mindestens Inhalt sein?

Der Tätigkeitsbericht den die oder der Vorsitzende auf der Mitarbeiterversammlung zu erstatten hat.

Ist die Pflicht damit erfüllt?

Grundsätzlich ja. Allerdings sollte die MAV eine Mitarbeiterversammlung so gestalten, dass die Themen der Mitarbeiter* diskutiert und erörtert werden können. Es können z.B. auch externe Referenten zu bestimmten Fragestellungen eingeladen werden. Nicht alle Themen dürfen jedoch besprochen werden. Hierzu empfiehlt es sich in die MAVO Kommentare zu schauen.

Wer darf teilnehmen?

Natürlich können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen. Aber darüber hinaus können auch die in der Einrichtung eingegliederten Personen gemäß § 4 MAVO anwesend sein.

Wer darf nicht teilnehmen?

Der Dienstgeber und leitende Mitarbeiter i.S.d. § 3 Abs. 2 MAVO dürfen nicht teilnehmen.

Der Vorstand

der DiAG MAV

im

Erzbistum

Paderborn

informiert

Termine der Regionaltreffen

Süd

Attendorn
Burg Schnellenberg
04.09.2023

Süd/Ost

Olsberg
Josefsheim Bigge
06.09.2023

Nord

Bad Meinberg
Haus am Kurpark
14.09.2023

Mitte

Soest
Tagungsstätte
der Ev. Frauenhilfe
28.09.2023

Mitte/Ost

Paderborn
Maria Immaculata
28.09.2023

West

Dortmund
Kommende
09.10.2023

Ist die Versammlung öffentlich?

Nein. Aber natürlich dürfen wir Gäste zu Tagesordnungspunkten einladen. Allerdings ist die Versammlung für diesen Zeitabschnitt dann öffentlich. Eine durchgehende Anwesenheit Dritter ist somit ausgeschlossen.

Ist die Teilnahme Arbeitszeit?

Ja, die Zeit der Teilnahme ist grundsätzlich Arbeitszeit. Auch die Wegezeiten zur Versammlung hin und wieder zurück können Arbeitszeit sein.

Was ist zu dokumentieren?

Gemäß § 21 Abs. 4 MAVO sind mindestens die Anträge und Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten.

Wer trägt die Kosten?

Der Dienstgeber trägt nach vorheriger Genehmigung die erforderlichen Kosten gemäß § 17 Abs. 1 MAVO.

Damit sind sicherlich nicht alle Fragen beantwortet. Bei Fragen zur Teilversammlung, der Mitarbeiterversammlung auf Einladung des Dienstgebers oder wie kann man eine attraktive Mitarbeiterversammlung gestalten, laden wir euch herzlich ein, zu unseren Regionaltreffen im Herbst zu kommen.

Herzliche Grüße

Euer Vorstand der DiAG MAV

Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

